

- ³³ Trad. Freis. 78a.
³⁴ Trad. Freis. 357.
³⁵ Trad. Freis. 434b.
³⁶ Trad. Freis. 132, 497. Der Name begegnet wieder in Trad. Freis. 898b in gleicher Namenskonstellation: Managolt, Zeugen Hruodperht, Cundhram.
³⁷ Trad. Freis. 238, 239.
³⁸ Trad. Freis. 197.
³⁹ Trad. Freis. 891.
⁴⁰ Trad. Freis. 1094.
⁴¹ Mitterauer: Markgrafen 135.
⁴² Michael Gockel: Karolingische Königshöfe am Mittelrhein. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Göttingen 1970, S. 256.
⁴³ Gockel: Königshöfe 238–256.
⁴⁴ Edmund E. Stengel: Urkundenbuch des Klosters Fulda. Bd. 1, Veröffentlichl. der histor. Kommission für Hessen und Waldeck X/1, Marburg 1958; im folgenden zitiert FUB mit Nummer.
⁴⁵ FUB 283.
⁴⁶ Mitterauer: Markgrafen 135.
⁴⁷ Trad. Freis. 128, 147.
⁴⁸ Trad. Freis. 255.
⁴⁹ Trad. Freis. 97a; der Name Hrepin nur noch Trad. Freis. 105b und 215.
⁵⁰ Mitterauer: Markgrafen 132–137.
⁵¹ Der Wechsel von a zu e ist um 800 bei Personennamen oft zu beobachten; vgl. den Wechsel von Agilolf zu Egilolf.
⁵² Trad. Freis. 218. Zu der von Erchana beschenkten Kirche sind unterschiedliche Auffassungen geäußert worden. Bitterauf (Register) nahm an, daß es sich um eine Kirche mit dem Patrozinium Maria, Corbinian und Lantbert in Dachau handelte. Dieser Auffassung schloß sich H. Stahleder mit der zusätzlichen Angabe an, daß diese ein Vorgängerbau der heutigen Jakobskirche in Dachau war (H. Stahleder: Bischöfliche und adelige Eigenkirchen des Bistums Freising im frühen Mittelalter und die Kirchenorganisation im Jahre 1315. OA 104 (1979) 133). Eine andere Deutung schlug G. Hanke vor (briefl. Mitteilung vom 22. 2. 1990): er glaubt, daß die Freisinger Domkirche gemeint sei und Lambert ein dortiges, sonst nicht mehr genanntes Nebenpatrozinium darstelle. Glücklicherweise erlauben die Freisinger Traditionen eine eindeutige Lösung der Frage, was mit folgendem Ausdruck gemeint ist: »tradidi propriam acquisitionem meam ad basilicam sanctae Mariae semper virginis seu sancti Corbiniani Christique confessoris electi vel etiam beati Landebert dei electi quae sita est in loco Dahauua.« Wir ziehen zum Vergleich die Schenkung eines Wolfheri von 804 heran (Trad. Freis. 198). Hier heißt es: »tradidi ad domum sanctae Mariae semper virginis seu etiam beati Petri apostolorum principis in loco qui dicitur Zollinga.« Erfreulicherweise sagt hier die Urkunde genauer, wie die Schenkung gemeint war. Wolfheri nahm zwei Manzipien aus, alles andere schenkt er, wie gesagt (ut dixi), »in manus Attonis episcopi seu etiam in manus Uuagioni clerici qui tunc ecclesie supradicte Zollinga praeesse videtur«.

- Wolfheri schenkte also seinen Besitz dem Freisinger Bischof, aber zur Verwendung für die Peterskirche zu Zolling. Genauso tradiert Erchana den von ihr erworbenen Besitz an die Kirche der hl. Maria und des hl. Corbinian, d. h. an die Domkirche zu Freising, aber auch an die des hl. Lambert zu Dachau. Die Siedlung Dachau hatte also 805 bereits eine eigene Kirche mit dem auffälligen Lambertpatrozinium.
⁵³ Trad. Freis. 511.
⁵⁴ Karl Glöckner: Codex Laureshamensis. 3 Bde., Darmstadt 1929 bis 1936. (Im folgenden zitiert als CL mit Nummer). Hier CL 1664, 1975, FUB 246.
⁵⁵ FUB 71.
⁵⁶ Gockel: Königshöfe 197, 250.
⁵⁷ FUB 72.
⁵⁸ FUB 213.
⁵⁹ FUB 246.
⁶⁰ FUB 277.
⁶¹ Gockel: Königshöfe 238–256.
⁶² Gockel: Königshöfe 243–245.
⁶³ FUB 246.
⁶⁴ Trad. Freis. 370. Das Lambertpatrozinium steht später in Bayern in auffälliger Verbindung mit den Aribonen. Ohne Zweifel hat G. Diepolder (Die Herkunft der Aribonen. ZBLG 27 (1964) 87, 105) recht, wenn sie Arpio und seine die Lambertkirche zu Dachau beschenkende Schwester Erchana zu den Vorfahren der sogenannten Freisinger Aribonen rechnet. Um 930 tauscht der Edle Jacob – auch er ein Aribone – eine Kirche zu Dachau ein; alles spricht dafür, daß es sich um die schon von Erchana beschenkte Kirche handelte (Trad. Freis. 1074). Angesichts der Beziehungen der frühen Aribonen in den Raum Mainz wäre zu bedenken, ob nicht die Berufung des Aribonen Aribo zum Erzbischof von Mainz auf diesem Hintergrund zu sehen ist. Auffälligerweise kommen spätere typische Aribonennamen wie Aribo (= Erbio), Egilolf und Otakar (= Ozi) schon um 800 in dem Personenkreis im Raum Mainz vor, der damals deutliche Sippenbeziehungen in den Raum Dachau mit dem dortigen Lambertpatrozinium hat. Es soll auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß in dieser Urkunde von Arpio und Erchana wieder ein Träger eines -hram-Namens vorkommt, Uuillahram (vgl. Waluhram, Cunthram), der einzige Laie mit diesem Namen in den Freisinger Traditionen. Sechs Jahre später schenkt ein Williram an Fulda, letzter Zeuge ist ein Otacar (CDF 421). Dieser Williram ist dann 825 Spitzenzeuge in Dienheim (CDF 464, vgl. 596 von 824).
⁶⁵ CL 1967.
⁶⁶ Gockel: Königshöfe 289–293.
⁶⁷ Gockel: Königshöfe 252–255.
⁶⁸ Gockel: Königshöfe 306.
⁶⁹ Trad. Freis. 197.

Anschrift des Verfassers:
 Dr. Gottfried Mayr, Göttinger Straße 2, Mitterham, 8202 Bad Aibling

Zur Gründung des Augustiner-Chorherrenstifts Indersdorf

Von Markus Sattler

Die Erforschung der Gründung bereitet oftmals die meisten Schwierigkeiten in der Geschichte eines Klosters, zuweilen mit daher, weil manche Ordensniederlassungen versuchten, sich ein ehrwürdigeres Alter zu geben, als dies wirklich der Fall war, oder auch weil viele Originaldokumente, die nähere Auskünfte über das Gründungsjahr und die Umstände einer Foundation geben könnten, im Laufe der bewegten Geschichte eines Landes verloren gingen. Sicher könnten auch viele Gründungszusammenhänge aus Urkunden anderer Klöster erschlossen werden, die aber in Verbindung mit der Gründungsgeschichte eines bestimmten Klosters überhaupt noch nicht berücksichtigt wurden. Gerade das ist auch ein Grund mit dafür, daß die Forschungsarbeit nie ganz abgeschlossen werden kann und immer wieder

neue Erkenntnisse die alten ergänzen oder aber im Extremfall sogar teilweise zunichte machen werden. Trotz dieser Problematik sollen nun im folgenden bisherige Forschungsergebnisse über die Gründung und erste Besiedelung des Augustiner-Chorherrenstifts Indersdorf zusammengefaßt, verglichen und soweit möglich bewertet werden.

Der Stifter

Der Beginn einer Untersuchung zur Gründungsgeschichte eines Klosters befaßt sich immer mit dem Gründer oder Stifter. Im Fall Indersdorf gibt ein päpstliches Schreiben aus dem 12. Jahrhundert die ersten Auskünfte über den Fundator. Der Bulle des Papstes Calixtus II. aus dem Jahre 1120 oder 1122 ist zu entnehmen, daß ein

Pfalzgraf Otto von Wittelsbach, der am Feldzug nach Rom unter Kaiser Heinrich V. beteiligt war, bei dem Papst Paschalis II. in der Auseinandersetzung um das Investiturrecht gefangengenommen wurde, beauftragt wird, als Sühne ein Kloster für den Augustinerorden zu stiften.¹ Diese Stiftung wird das Augustiner-Chorherrenstift Kloster Indersdorf. Probleme bereitet hierbei aber die genaue Einordnung dieses Pfalzgrafen Otto in die Genealogie der Grafen von Scheyern-Wittelsbach. In der Literatur ist nämlich erst ab dem Jahr 1180 eine Übereinstimmung in der Wittelsbacher-Stammtafel zu verzeichnen, als ein Pfalzgraf Otto von Wittelsbach von Kaiser Friedrich Barbarossa mit dem Herzogtum Bayern beliehen wurde.

Sicher ist, daß es sich beim Stifter von Indersdorf um den Vater eben dieses Bayernherzogs handelt.² Umstritten ist jedoch, ob der Indersdorfer Stifter nun Otto IV. oder Otto V. von Scheyern-Wittelsbach war und wer dessen Vater war.³

Zum besseren Verständnis sollte man wissen, daß die Grafen von Scheyern mit ihrem Umzug in die Burg Wittelsbach zwischen 1116 und 1120, in der Nähe der heutigen Stadt Aichach, zwar ihren Namen geändert haben, die alte Zählung von Scheyern bei den Vornamen aber beibehalten wurde.⁴ So wird der Stifter von Indersdorf als

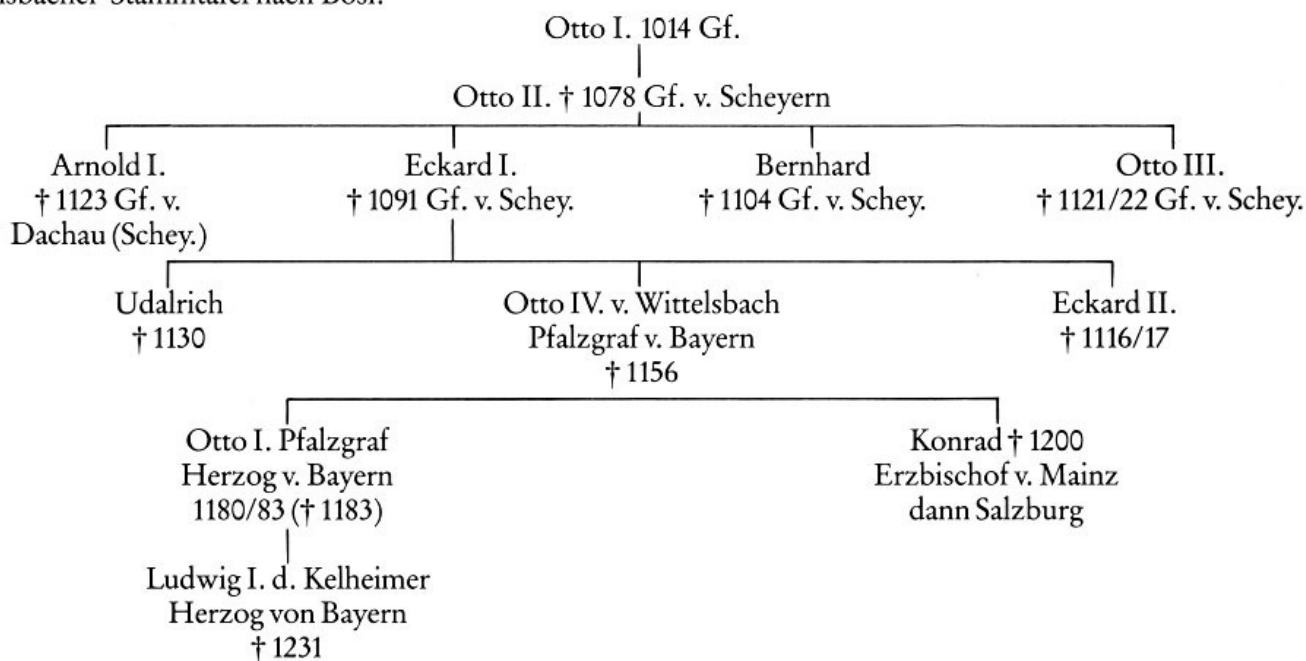
Otto IV. von Scheyern oder Wittelsbach betitelt.⁵ Meist jedoch ist die Bezeichnung Otto von Wittelsbach zu finden. An anderer Stelle wird er in der Literatur auch Pfalzgraf Otto V. von Wittelsbach genannt, wobei jedoch sein Sohn Otto, der spätere Herzog Otto I. von Bayern, in derselben Publikation Otto VIII. von Wittelsbach heißt,⁶ was nicht sehr einleuchtend ist.

Die Frage nach dem Vater des Pfalzgrafen Otto IV. von Wittelsbach ist sehr umstritten. Hierzu gibt einerseits die Wittelsbacher-Stammtafel von Karl Bosl⁷ und andererseits die von Franz Tyroller⁸ Aufschluß.

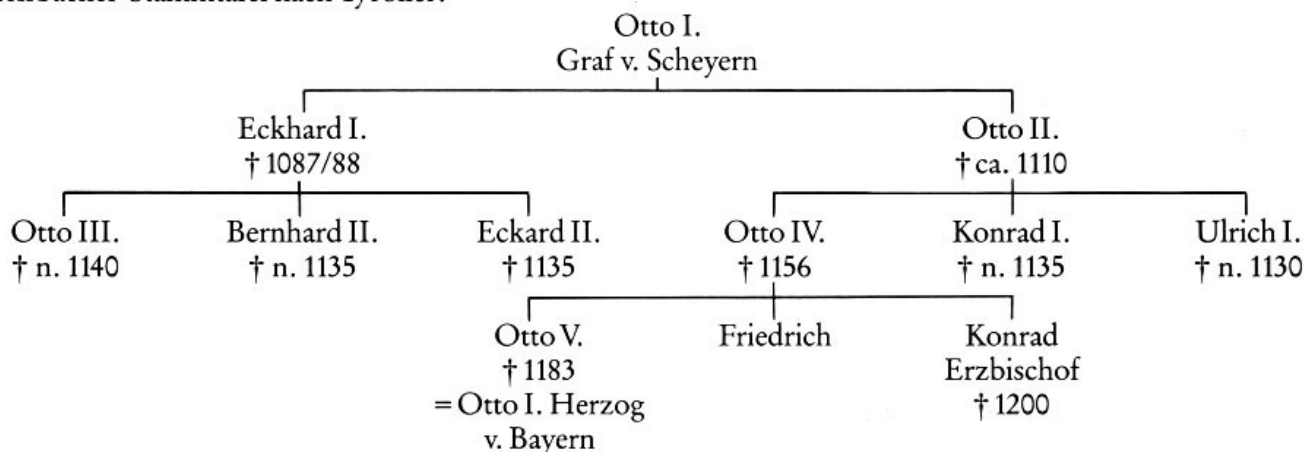
Nach Bosl war der Indersdorfer Gründer Otto IV. von Wittelsbach ein Sohn Eckards I. Otto III. war der Bruder Eckards I. und somit der Onkel Ottos IV., was auch Hundt bestätigt: »... einem andern der Ottonen, Otto II. (oder III.) von Scheyern, dem Oheim unseres Pfalzgrafen, ...«⁹

Franz Tyroller stellt mit seiner Stammtafel der Wittelsbacher dar, daß Otto II. der Vater des Indersdorfer Stifters, des Otto IV., war. Otto III. wird in einer Urkunde von 1095 als Sohn von Eckard erwähnt¹⁰ und 1124 als Cousin von Otto IV.¹¹ väterlicherseits. So wäre Eckard der Onkel Ottos IV. und der Bruder Ottos II. Nöhbauer schreibt dazu: »Auf Otto I. folgte Otto II. dessen Sohn Otto IV. im Jahre 1121 Pfalzgraf wurde (Otto III. ist sein Cou-

Wittelsbacher-Stammtafel nach Bosl:



Wittelsbacher-Stammtafel nach Tyroller:¹⁷



sin) . . . «¹² Auch Morhardt hält Otto für den Vater des Stifters. Er schreibt zwar, Otto IV. stamme von Otto III. ab, meint aber mit dem Vater des Indersdorfer Stifters den Gemahl der Gräfin Richarda, der Mutter des Stifters.¹³ Richarda aber war mit Otto II. von Scheyern verheiratet.¹⁴ Graf Fugger stimmt mit Tyroller insoweit überein, daß der Indersdorfer Stifter als Otto IV. gezählt wird und ein Sohn Ottos, allerdings wie bei Morhardt, Ottos III. ist.¹⁵ Jedoch soll Richarda nicht die Gattin »Graf Ottos dem Stifter vom Petersberg« (Vater des Indersdorfer Stifters) sein, sondern die »Witwe seines im Morgenland verstorbenen Bruders Grafen Eckhard«.¹⁶

Vorgeschichte zur Stiftung

Aus der Bulle von Papst Calixtus II. vom Jahre 1120 oder 1122 ist zu ersehen, daß Pfalzgraf Otto IV. von Wittelsbach am Heerzug Kaiser Heinrichs V. nach Rom teilnahm.¹⁸ Dieser Feldzug, bei dem Papst Paschalis II. 1111 von den Truppen des Kaiser gefangen genommen wurde, fand aufgrund des Investiturstreites statt. Schon unter Kaiser Heinrich IV., dem Vorgänger und Vater Heinrichs V., war es zu Auseinandersetzungen mit dem Papst gekommen, die 1077 mit dem bekannten Gang nach Canossa endeten. Der römische Bischof sah sich durch die Praktiken im Reich, einen Bischof oder Abt in sein Amt mit der Überreichung der Insignien durch den Kaiser einzusetzen und diesem den Treueid schwören zu lassen, in seiner Wahlfreiheit eingeschränkt. Durch die Investitur, die seit Heinrich III. (1039–1056) mit der Überreichung des Stabes und Ringes durch den Kaiser vollzogen wurde, war ein Prälat nicht nur in sein geistliches Amt eingesetzt, sondern durch den Treueid ein Vasall des Kaisers. Diese Sitte entstand aus dem frühmittelalterlichen Lehenswesen und dem germanischen Eigenkirchenrecht. So beanspruchte der Kaiser die mit der Investitur vollzogene Einsetzung der Bischöfe und Äbte, die, mit Reichslehen ausgestattet, auch gleichzeitig weltliche Fürsten waren, für sich. Der Papst dagegen erhob ebenfalls Anspruch darauf.¹⁹ Diese Auseinandersetzung wurde durch die gregorianische Reformbewegung, insbesondere von deren Hauptvertreter Papst Gregor VII. (1073–1083) ausgelöst und zog sich bis zur Einigung zwischen Kaiser und Kirche durch das Wormser Konkordat (1122) hin.²⁰ Diesem Konkordat ging der erwähnte Heerzug unter Heinrich V. nach Rom voraus. Kaiser Heinrich, 1110 noch nicht zum Kaiser gekrönt, hatte mit Papst Paschalis II. vereinbart, daß die Bischöfe im Reich ihre weltliche Gerichtsbarkeit und Herrschaftsbefugnisse dem Kaiser zurückgeben sollten. Als dieser Vertrag im Februar 1111 in Rom veröffentlicht wurde, kam es zu einem Tumult der überraschten Bischöfe, die diese Entscheidung des Papstes als »Häresie« beschimpften. Heinrich V. aber » . . . hatte das volle Recht gefordert, von sich aus Bischöfe und Äbte mit ihren weltlichen Gerichtsrechten auszustatten, also sie nach dem deutschen Recht der Besitzeinweisung damit zu bekleiden, d. h. zu investieren«.²¹ Der Papst jedoch änderte seine Meinung, wahrscheinlich aus Angst vor den aufgebrachten Bischöfen, erklärte den Vertrag mit Heinrich für nichtig und verweigerte ihm sogar die gewünschte Kaiserkrönung. Der Kaiser, der sich den Verzicht auf die Investitur nicht leisten konnte und wahrscheinlich auch

nicht wollte, – die Bistümer und Abteien hatten nämlich immensen wirtschaftlichen Einfluß – nahm kurzerhand den Papst und seine Kardinäle gefangen.²² Dafür wurden er und seine Vasallen mit dem Kirchenbann belegt, wie Morhardt berichtet.²³

Auftrag zur Stiftung eines Sühneklosters

Pfalzgraf Otto IV. von Wittelsbach hatte an diesem Heerzug teilgenommen, welche genauere Rolle er aber in der Auseinandersetzung zwischen kirchlicher und weltlicher Macht und bei der Gefangennahme des Papstes spielte, ist nicht sicher zu rekonstruieren. Rall schreibt, daß Otto bei dem Tumult der entrüsteten Bischöfe in der Peterskirche » . . . mit Loyalität und Mut auch für die neuen Entscheidungen des Königs seinen Einsatz geleistet [hatte] . . . « und daß » . . . König Heinrich mit Hilfe Ottos den Papst und seine Kardinäle gefangen genommen« hatte.²⁴ Auch Hundt ist der Ansicht, daß Otto » . . . auf dem Römerzuge Kaiser Heinrichs V. im Februar des Jahres 1111 bei der Gefangennehmung des Papstes Paschal II. mitgewirkt [hatte] . . . «²⁵ Morhardt hingegen glaubt, daß Pfalzgraf Otto » . . . an der Gefangennehmung des Papst Paschalis keinen Theil hatte«.²⁶ Der Bulle des Papstes Calixtus II. ist zu entnehmen, daß Otto von Wittelsbach an der Gefangennahme selbst nicht beteiligt war und dazu auch keinerlei Ratschläge gegeben hat.²⁷ Es ist schwierig, sich ein Urteil zu bilden, inwieweit der Pfalzgraf in die Auseinandersetzungen nun wirklich verstrickt war. Aber auch, wenn Rall einen Grund für die spätere Ernennung zum Pfalzgrafen »Ottos persönliches Verhalten« und »seine Loyalität«²⁸ nennt, ist doch der Aussage des päpstlichen Reskripts mehr Glauben zu schenken, das in dieser Frage zweifelsohne als Primärquelle heranzuziehen ist und das wir im folgenden noch genauer untersuchen werden. Auch die Aussage von Hundt ist nicht überzubewerten, weil er im nachfolgenden seiner Publikation die Bulle des Papstes im Originalwortlaut bringt und so wahrscheinlich nur auf die Beteiligung Ottos am Feldzug, nicht aber auf dessen tätliche Beteiligung an der Gefangennahme des römischen Bischofs hinweisen wollte. So ist seine Formulierung also diesbezüglich mißverständlich.

Der Wortlaut des Schreibens von Papst Calixtus II. ist in der deutschen Übersetzung folgender:

»Calixtus, Bischof, Diener der Diener Gottes, entbietet dem erlauchten Mann, Pfalzgrafen (Comiti Palatino) Otto seinen Gruß und Apostolischen Segen. Wir haben gehört, daß es Dich schmerzt und sehr betrübt, an jenem Feldzug des Königs teilgenommen zu haben, bei dem unser Herr, in frommen Andenken stehender Papst Paschalis, auf allzu grausame Weise gefangen genommen wurde. Doch Du hast zu seiner Gefangennahme oder Gefangenhaltung weder Rat noch Hilfe gewährt. Deshalb (unde) freuen Wir uns sehr und danken dem Allmächtigen Gott, daß sich Dein Herz durch die Erleuchtung des Heiligen Geistes zur Sühne geneigt hat (quod cor tuum sancti Spiritus uisitatione ad penitentiam inclinavit). Damit Du aber vom Guten zum Besseren voranschreitest und in der Einheit der Kirche (in ecclesie unitate) und dem Gehorsam immer verharrst (obedientia perseveres), legen wir Dir zur Vergebung Deiner Sünden (in remissionem peccatorum iniungimus) auf, eine Kir-

che für die regulierten Brüder (*regulorum fratrum*) zu erbauen, die zur Ehre Gottes und dem Heil Deiner Seele unter dem Recht und der Rechtsprechung des heiligen Petrus und seiner Römischen Kirche für immer bleiben muß (*que . . . sub beati Petri et eius Romane ecclesie iure ac ditione in perpetuum debeat permanere*). Dadurch nämlich wirst Du die Gnade des Allmächtigen Gottes sowie unseren Rat und unsere Hilfe erlangen können. Unseren teuersten Bruder und Verwandten, Bischof A. Aquens, den wir in Euere Gegend entsandt haben, empfehlen Wir Deinem Edelmut, mit der Bitte, daß Du ihm, aus Ehrfurcht für den heiligen Petrus, Geleit und was sonst noch nötig sein sollte, geben wollest.

Gegeben im Lateran, 25. Juli

Karl Hausberger, der sich mit der Formulierung der Bulle eingehend befaßt, schreibt, daß »die wörtliche Wiedergabe des Kernstücks dieser Urkunde . . . deutlich [macht], daß das . . . Augustiner-Chorherrenstift Indersdorf nicht, wie gemeinhin behauptet, in einer päpstlicherseits geforderten Sühne für die Beteiligung am Romzug seinen Grund hat, sondern in dem wie auch immer motivierten Bußwillen oder Vollkommenheitsstreben des Pfalzgrafen. Mit anderen Worten: Die Stiftung einer Kirche der regulierten Chorherrn sollte die ‚Vergebung der Sünden‘ und das ‚Heil der Seele‘ kraft höchster kirchlicher Autorität gewährleisten; eine zu sühnende konkrete Schuld Ottos ist in der Urkunde nicht genannt«.²⁹ Diese Interpretation ist unvollständig und daher falsch. Hausberger weist darauf hin, daß keine konkrete zu sühnende Schuld im Text genannt wird, sondern das Kloster »in remissionem . . . peccatorum« (zur Vergebung der Sünden) und »ad . . . salutem anime tue«³⁰ (zum Heil der Seele) gestiftet werden sollte. Dazu erwähnt er, daß seit dem 12. Jahrhundert in den päpstlichen Urkunden die Formel »in remissionem peccatorum iniungimus« (zur Vergebung der Sünden legen wir auf) stereotyp immer wiederkehrt.³¹

Wenn wir uns nun aber die Geschichte des Investiturstreits wieder ins Gedächtnis rufen und Pfalzgraf Ottos Beteiligung am Heerzug nach Rom, dann stellt sich unweigerlich die Frage, warum wandte sich Otto in seiner, sicher ehrlichen, Bußgesinnung³² an den Papst, wenn er keine Gewissensbisse hatte? Warum mußte er dem Papst erst versichern, daß er nicht tötlich an der Gefangennahme von Paschalis II. beteiligt gewesen war, daß es ihn schmerzt, am Romzug des Kaisers überhaupt teilgenommen zu haben? Ist es nicht bezeichnend, daß noch dazu der Sühneauftrag gerade zur Zeit des Wormser Konkordats (1122), bei dem der Streit um das Investiturrecht beigelegt wurde, aus Rom kommt? Das genaue Jahr der Bulle ist zwar umstritten, doch sollte sie 1120, also vor dem Konkordat entstanden sein, wie von den meisten Historikern angenommen, so könnte sie sicher als Antwort des Papstes auf ein gewisses Versöhnungsangebot Ottos verstanden werden; ist sie erst 1122 entstanden, könnte man darin eine Beseitigung der letzten Hindernisse für die wiederhergestellte Einigung zwischen kirchlicher und weltlicher Macht sehen, was aber nicht unbedingt eine ehrliche Bußgesinnung ausschließt.

Aus der Bulle geht hervor, daß sich Pfalzgraf Otto an den Papst wandte und bedauerte, am Romzug Heinrichs V. beteiligt gewesen zu sein. Hausberger vernachlässigt in

seiner Interpretation den ersten Teil des Kontexts, die Narratio, die den tatsächlichen Anlaß für das Schreiben nennt. Vielmehr noch: Die von ihm zitierte Dispositio knüpft an die in den vorausgehenden Sätzen genannte Tatsache der Beteiligung am Romzug direkt an.³³ Pfalzgraf Otto war zwar nicht an der Gefangennahme des Papstes Paschalis II. beteiligt, wohl aber am Romzug, der in den Augen des Papstes auch schon ein Unrecht gewesen sein mußte, weil dadurch ja das Investiturrecht des Papsttums angefochten wurde. Dies sehen wir aus der Formulierung der Dispositio: Nachdem Calixtus die Beteiligung Ottos am Heerzug und die Nichtbeteiligung an der Gefangennahme des Römischen Bischofs festgestellt hat, lobt er den Pfalzgrafen, daß er »cor . . . ad penitentiam inclinavit« (sein Herz zur Sühne geneigt hat). Betrachten wir hierbei das lateinische Wort »penitentia« (klassisch: *paenitentia*), das aus dem Griechischen entliehen ist, unter der ursprünglichen Bedeutung, so fällt auf, daß es nicht nur eine allgemeine Reuegesinnung, sondern auch den Wiedergutmachungswillen für eine konkrete Tat beinhaltet und so hier gleichbedeutend mit dem Begriff des »Bußwerks« ist.³⁴ Dieser Wille zur Wiedergutmachung, also zu einem Bußwerk, steht im päpstlichen Schreiben direkt nach der Feststellung, daß Otto am Romzug beteiligt war. Es ist also durchaus eine zu sühnende konkrete Schuld Ottos genannt, wenn auch nur indirekt. Auch die Anspielung » . . . in ecclesie unitate semper et obedientia perseveres . . .«, also in der Einheit der Kirche und dem Gehorsam zu verharren, läßt, wenngleich auch sehr formelhaft, eine dezente Mahnung des Papstes an Otto erkennen, der sich durch seine Beteiligung am Investiturstreit, auf der Seite des Kaisers, ja keineswegs an eine solche Christenpflicht gehalten hatte.

Indersdorf – ein Augustiner-Chorherrenstift

Etwas mag verwundern, daß das neue Kloster Indersdorf ein Augustiner-Chorherrenstift werden sollte. Bekanntlich war Altbayern ja anfangs hauptsächlich geprägt von Ordensniederlassungen der Benediktiner. Der Wunsch des Papstes Calixtus, in Indersdorf nun einen Orden anzusiedeln, der von seiner Intention her zumindest der monastischen Einsamkeit entgegenstand, wird verständlicher mit einer Rückschau auf die Entwicklung des Chorherrenordens.

Die Augustiner-Chorherren, *Can(onici) R(egulares Sancti Augustini)*, wurden nicht wie die Benediktiner von einer Einzelperson oder wie der Servitenorden von einer Gruppe gegründet, sondern sind das Ergebnis einer längeren historischen Entwicklung. Die Anfänge lagen bei vereinzelt Klerikergruppen im 4. Jahrhundert, die ein gemeinsames Leben zur Förderung ihrer Religiosität und Bildung führten. Solche Lebensformen sind schon von Bischof Eusebius v. Vercelli (gest. 371 n. Chr.) und seinem Klerus sowie von Augustinus bekannt, dem » . . . eine gute Synthese von priesterlichem und klösterlichem Leben« gelang.³⁵ Dabei stand immer die Seelsorge an erster Stelle. Im Laufe des 5. bis 7. Jahrhunderts strebten viele Bischöfe und Synoden das Ziel an, vor allem den Klerus der Dom- und größeren Stadtpfarrkirchen zu solchen Gemeinschaften mit leicht monastischem Charakter zusammenzuführen. Dabei gab es aber noch keine allgemeine feste Regel. Erst die Synode von

Aachen 816 erließ eine »umfassende Regel («Aachener Regel»)³⁶. Jedoch war hierbei zum Beispiel noch nicht die Frage nach der Gütergemeinschaft der Kleriker eindeutig geklärt worden. Einerseits wurde sie in der Aachener Regel zwar streng gefordert, andererseits wurde an anderer Stelle der Regel den Priestern Privatbesitz erlaubt. So lag die jeweilige Praxis und Strenge an der Entscheidung und Deutung der Gemeinschaftsoberen. Wo allerdings ein striktes und strenges Gemeinschaftsleben die Klerikerkapitel kennzeichnete, entstanden oftmals Zentren der Reform für andere Kapitel, wobei hier besonders Hildesheim zu nennen ist.

Um die Jahrtausendwende entstand in der Kirche eine allgemeine Bewegung der Erneuerung, die »Gregorianische Reformbewegung«. Sie ist nach ihrem vehementesten Vertreter, Papst Gregor VII. (1073–1083), benannt. Eingeleitet und bestimmt wurde sie hauptsächlich von benediktinischer Seite, namentlich von den Reformzentren Cluny und Gorze. Das Ziel dieser kirchlichen Erneuerungsbewegung war es, die starke Verstrickung von kirchlichen und weltlichen Machtbefugnissen zu lösen. Dazu war es notwendig, in der gesamten Kirche eine Reform des geistlichen Lebens durchzuführen und so eine vertiefte Religiosität zu erreichen. Neue Strömungen innerhalb der Kirche stellten vor allem die monastischen Ideale wieder in den Vordergrund. Durch die Lateransynode von 1059 wurde jeglicher Privatbesitz der Kleriker verworfen und von höchster kirchlicher Autorität die *Vita communis* (Gütergemeinschaft) in allen Kanonikaten angeordnet. Die tatkräftigste Unterstützung dieser Reform fanden die treibenden Kräfte der Gregorianischen Bewegung in den Klöstern Gorze und Cluny. So übte die Gorzer-Trierer Reformbewegung auch großen Einfluß auf bayerische Abteien wie Niederaltaich und Tegernsee aus.³⁷ Über Hirsau kam die cluniazensische Reformbewegung nach Bayern. Der in Cluny ausgebildete und aus St. Emmeram in Regensburg stammende Abt Wilhelm erstellte unter enger Anlehnung an die *Consuetudines* von Cluny die »Hirsauer Regel« und führte diese in vielen bayerischen Klöstern ein, die sich bereits der Gorzer Reformbewegung angeschlossen hatten.³⁸

Die strenge Einhaltung der *Vita Communis*, wie von der Lateransynode 1059 gewünscht, war nun das Kennzeichen der Reformstifte, »für die in Hinkunft einzig die Bezeichnung ‚reguliert‘ (regularis) zu Recht bestand».³⁹ Diese entwickelten sich schließlich zum Orden der Augustiner-Chorherren, wobei jedoch die Regel des hl. Augustinus, zumindest im süddeutschen Raum, erst nach 1120 bekannt geworden war.⁴⁰ Die Kleriker dieses neuen Ordens legten zwar Gelübde ab, nicht aber das feierliche Gelübde, wie im Mönchtum üblich.⁴¹ Die Reformstifte der Augustiner-Chorherren leisteten nun auch ihren Beitrag zur gregorianischen Reformbewegung. Waren sie anfangs von dieser innerkirchlichen Erneuerungsbewegung zur Blüte gebracht worden, so errichteten sie jetzt Reformkreise und brachten die Frucht der monastischen Saat durch Cluny und Gorze. Die monastischen Ideale waren zwar durch diese benediktinischen Reformzentren in denen der Augustiner-Chorherren zum Teil verankert, doch war das eigentliche Ziel der Kanonikerreform mehr der Säkularklerus, der ja

schon teilweise Lebensgemeinschaften gebildet hatte. Dazu kam als wichtigstes Unterscheidungsmerkmal zwischen Mönchen und Chorherren, daß letztere eine ihrer vornehmsten Aufgaben in der allgemeinen Seelsorge sahen, während die Benediktiner, abgesehen von ihrer frühen Missionstätigkeit, mehr das persönliche Seelenheil in der Abgeschiedenheit von der Welt nach dem Leitspruch »ora et labora« suchten.

Die Reformstifte nahmen alsbald Einfluß auf die schon bestehenden Kapitel oder initiierten Neugründungen von Klerikergemeinschaften. Seit etwa 1070 setzte geradezu ein Boom ein. Fast das gesamte Erzbistum Salzburg wurde vom neuen Augustinerorden überschwemmt. Es entstanden zahlreiche Neugründungen in Österreich und Bayern.⁴² Unter diesen ist besonders das 1073 gegründete Rottenbuch zu erwähnen, das gerade im Investiturestreit vielen Gregorianern eine Zuflucht bieten konnte, da es direkt dem Papst unterstellt war. Die Chorherren dieses Stifts, die den »Rottenbacher Reformkreis« errichtet hatten, unterhielten stets Beziehungen zu Hirsau, »was die enge Verbindung zwischen Chorherren und Reformmönchen unterstreicht«.⁴³

In diesen Abschnitt der Augustiner-Chorherrengeschichte fällt auch die Gründung des Klosters Indersdorf. Der Entschluß des Papstes Calixtus, die neue Stiftung mit Chorherren zu besiedeln, ist sicher besonders eng mit seinem persönlichen Engagement in der Gregorianischen Reformbewegung verbunden. Fugger schreibt, Calixtus II. sei dem Augustiner-Chorherrenorden recht wohlgesinnt gewesen.⁴⁴ Der Grund dafür liegt sicherlich darin, daß dieser Orden eigentlich eine Frucht der kirchlichen Erneuerungsbewegung war und in den der Papst wegen der raschen Verbreitung sowie aufgrund der reformtreuen Statuten große Hoffnungen setzen durfte. In dieser Zeit war es üblich, daß Neugründungen, die von einem der zahlreichen Reformzentren besiedelt wurden, einen engen Kontakt zum Mutterkloster pflegten, dessen Statuten übernahmen und, zumindest in den ersten Jahren, vom Mutterkloster die Ordensoberen postulierten.⁴⁵ Ein schönes Beispiel dafür sind im Rottenbacher Reformkreis Bernried am Starnberger See und Beuerberg.⁴⁶ Ebenso wurde Polling von Rottenbuch aus wiederbesiedelt und auch Dießen am Ammersee kam in diesen Reformeinfluß.

Indersdorf hingegen wurde von Chorherren aus dem elsässischen Marbach besiedelt.⁴⁷ Warum jedoch gerade das Stift Marbach, das etwa 6 km südwestlich von Hérilshausen près Colmar in den Vogesen liegt, Mutterkloster eines bayerischen Chorherrenstifts wurde, ist bis heute noch nicht geklärt. Alle diesbezüglichen Aussagen stützen sich lediglich auf Rekonstruktionen, die hauptsächlich auf Spekulationen basieren.⁴⁸ Fugger glaubt, daß Marbach ein »... Musterkloster war, entweder mit ganz hervorragenden Kräften versehen oder durch Disziplin sich auszeichnete, jedenfalls hatte das Kloster Marbach Ueberfluß an Personal ...«⁴⁹ Die These Fuggers, daß Marbach Ueberfluß an Personal hatte, ist mit einem Schreiben von Papst Innozenz II. belegbar.⁵⁰ Innozenz schickte 1137 dem Kloster Marbach aus Bari einen Brief, in dem er anordnete, den Indersdorfern »in ihrer Noth mit dem Ueberflusse zu Hilfe zu kommen«⁵¹ und einen Propst zur Leitung des Filialklosters zu entsenden.

Dieser Propst war der vierte des neuen Stifts und hieß Richard; während der erste Prälät von Indersdorf, Rupert, ebenso direkt aus Marbach kam, wurden der zweite und dritte Propst (Ortwin und Dietrich/Theodor) vom Indersdorfer Konvent gewählt, der allerdings wohl auch noch vollständig aus Marbacher Chorherren bestanden haben dürfte.⁵² Hierbei darf jedoch nicht der Eindruck entstehen, Indersdorf sei ein abhängiges Priorat von Marbach gewesen,⁵³ sondern es ist als selbständige Propstei zu verstehen, die nur anfangs eine enge Bindung zum Mutterkloster hatte. Wäre Indersdorf nur Priorat gewesen, hätte man den Prälaten des Klosters sicher nicht Propst und dessen Stellvertreter nicht Dekan betitelt,⁵⁴ sondern Prior und Subprior.⁵⁵

Morhardt gibt in seiner Chronik keinerlei Auskunft, warum gerade Marbach Indersdorfs Mutterkloster wurde. Möglicherweise war Marbach tatsächlich auch eines der Reformzentren dieser Zeit. Warum aber Indersdorf nicht dem blühenden Rottenbacher Reformkreis anvertraut wurde, dessen Stammkloster ja in nächster Nähe lag, ist noch ungeklärt und böte noch ein interessantes und für Indersdorf wichtiges Forschungsgebiet.

Das päpstliche Schutzprivileg

Wie bereits erwähnt, war es das Ziel der Gregorianischen Reformbewegung, kirchliche und weltliche Machtbefugnisse wieder voneinander zu trennen. Auch wenn durch das Wormser Konkordat in dieser Bestrebung auf Seiten der Kirche ein Erfolg zu verzeichnen war, stellte dennoch das in Deutschland noch nicht völlig überwundene Eigenkirchenwesen den Klerus vor ein neues Problem. Mit der Gründung einer Kirche oder eines Klosters war nämlich seit dem 8. Jahrhundert der Fundator rechtmäßiger Eigentümer seiner Stiftung. Als solcher hatte er das Recht, alle Grundstücke und Einnahmen seiner Kirche als »Sondervermögen« zu verwalten und somit auch zu veräußern.⁵⁶ Zu den Einnahmen gehörten, nachdem die Eigenkirchen meist Pfarrechte erworben hatten, auch die sog. Stolgebühren, die für kirchliche Amtshandlungen vom Pfarrer erhoben wurden und dessem Unterhalt dienen sollten.⁵⁷ Ebenso bot die allgemeine Einführung der Zahlungspflicht von Zehnten eine neue, lukrative Einnahmequelle für den Eigenkirchenherrn, vorausgesetzt natürlich, daß seine Kirche zehntberechtigt war.⁵⁸ Als Gegenleistung für die freie Nutzung des Einkommens der Priester einer Kirche mußte der Eigentümer lediglich für den Unterhalt des Klerikers an seiner Kirche sorgen, wobei er das Recht hatte, den Priester selbst in das Amt zu berufen, was oft dazu führte, daß die Geistlichen von Eigenkirchen Unfreie waren und als Rechtlose vom Eigentümer unterdrückt wurden.⁵⁹ Ebenso hatte der Eigentümer eines Klosters das Recht, einen Abt oder Propst nach seinem Ermessen einzusetzen, oder er leitete das Kloster als sog. Laienabt selbst. Erst seit dem 10. Jahrhundert wurden solche Mißstände schrittweise wieder beseitigt, die schon so weit fortgeschritten waren, daß das Konzil von Meaux-Paris die Verwendung der Zehnten durch die Eigenkirchenherren zur Verpflegung von Dirnen und Hunden verbot.⁶⁰

Die kirchliche Reformbewegung des 11./12. Jahrhunderts lehnte das Eigenkirchenwesen zunächst nicht grundsätzlich ab. Nur die Praxis, den Priester durch den

Eigenkirchenherrn einzusetzen, widersprach dem Prinzip der Investiturfreiheit und der Trennung von kirchlicher und weltlicher Machtbefugnisse. Zur Zeit Gregors VII. sollte dann der Zehnt nicht mehr Laien zukommen.⁶¹ Der nächste Schritt war die Bemühung der Konzilien unter Urban II., die Laien zur Rückgabe der Eigenkirchen zu bewegen. Durch das Konzil von Clermont 1130 wurden diese Bestrebungen mit der Androhung der Exkommunikation bei Nichtbeachtung dieser Forderung unterstrichen, was auf dem zweiten Laterankonzil 1139 noch einmal eigens bekräftigt wurde.

Neugründungen, wie das junge Stift Indersdorf, boten in diesem Zusammenhang der Kirche natürlich immer die Gelegenheit, die manifestierten Neuerungen gleich in die Tat umzusetzen. So ist die Formulierung in der päpstlichen Auftragsbulle von Calixtus II. »[ecclesia] que . . . sub beati Petri et eius Romane ecclesie iure ac ditione in perpetuum debeat permanere«⁶² (eine Kirche, die . . . unter dem Recht und der Rechtsprechung des heiligen Petrus und seiner Römischen Kirche für immer bleiben muß) sicher gewählt, um der Besitzergreifung gemäß dem Eigenkirchenwesen durch den Stifter Otto von Wittelsbach vorzubeugen. Schließlich war ja die größte Bestrebung der Zeit um 1120, das Recht des Eigentums an einer Kirche oder einem Kloster dem Adel wieder zu entreißen und so die durch das Eigenkirchenwesen für den Klerus entstandenen Mißstände zu beseitigen. Wo wäre aber andererseits auch die schmerzende Buße für den Pfalzgrafen gewesen, wenn er sich mit der Gründung des neuen Stifts nur eine weitere günstige »Kapitalanlage« geschaffen hätte?⁶³

Besonders die Bewegung Cluny-Hirsau strebte in der Gregorianischen Reformbewegung die »abbatia libera«, das freie Kloster an.⁶⁴ Dieser Freiheit der Abteien stand oft die Gefahr der Ausbeutung durch die Klostervögte im Wege. Den Vögten war der Schutz aller Rechte, Güter und des Lebens der Mönche eines Klosters anvertraut.⁶⁵ Der Vogt war Advokat des Klosters in allen weltlichen Angelegenheiten, da sich die Kirche aller weltlichen Geschäfte enthalten sollte,⁶⁶ und wurde ihr im Jahre 401 durch kaiserlichen Erlaß vorgeschrieben.⁶⁷ Unter Karl dem Großen wurden Vögte grafchaftsweise für Bistümer und Abteien berufen, die von den jeweiligen Grafen eingesetzt wurden und für das gesamte Reich verbindlich waren. Die Vererbung der Vogtei, die besonders beim Hochadel eine gern gesehene Möglichkeit der Machterweiterung darstellte, brachte für die Klöster vehemente Probleme mit sich; oftmals führte der Mißbrauch der Vogtei nämlich zur völligen Entrechtung der Abteien.⁶⁸ Daher zielte die kirchliche Reformbewegung darauf ab, Klöster aus der verderblichen Erbfolge eines Vogtgeschlechts herauszureißen. Dies kam besonders den Neugründungen dieser Zeit zugute. Auch Indersdorf, das die freie Vogtwahl erhielt,⁶⁹ wußte dadurch seine Unabhängigkeit von einem bestimmten Adelsgeschlecht gesichert, und, was für ein junges Kloster noch viel wichtiger war, es bestand von Anfang an die Chance zu einer freien wirtschaftlichen Entfaltung. Die Verleihung des päpstlichen Schutzprivilegs, das diese Freiheit zusicherte, fand am 28. März 1131 durch Papst Innozenz II. statt, der in einem Brief aus Lüttich das Recht zur freien Vogtwahl wörtlich so formuliert: »Porro ad ipsius ecclesie defen-

sionem, atque salutem eligendi advocatum quemcunque malueritis liberam concedimus facultatem».⁷⁰ (Ferner gestehen wir zur Verteidigung der Kirche selbst und zu Eurem Heil die freie Möglichkeit für die Vogtwahl zu, zu wählen, wen immer Ihr lieber wollt.)

Aber nicht nur durch den Vogt konnte die Freiheit eines Klosters gefährdet sein, sondern auch durch das Recht des Eigenkirchenherrn, den Abt. bzw. Propst nach eigenem Gutdünken zu ernennen. So war ein weiterer für die Unabhängigkeit des Klosters wichtiger Gesichtspunkt neben der freien Vogtwahl das Recht des Konvents, den Klosteroberen frei zu wählen. Daher gingen in der Gregorianischen Bewegung die Bemühungen dorthin, den Eigentümern eines Klosters das Recht der Abtsernenung zu entziehen und ihnen unter dem sog. *ius patronatus* lediglich ein Vorschlagsrecht (Präsentationsrecht) bei fälligen Stellenbesetzungen einzuräumen.⁷¹ Durch das päpstliche Schutzprivileg, der *Libertas ecclesiae Romanae*, wurde den Klöstern nun das Recht der freien Abt- bzw. Propstwahl gewährt.⁷²

Den Grund dafür, daß das päpstliche Schutzprivileg von Seiten der weltlichen Machthaber auch anerkannt wurde, sieht der Kirchenhistoriker Bauerreis darin, daß seit dem Investiturstreit in Deutschland der Einfluß Roms wieder stieg und seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts »das Papsttum nicht nur wieder zur moralischen, sondern auch zur politischen Größe aufgestiegen [war], mit der auch die Gegner rechnen mußten«.⁷³ Für die Klöster, die den päpstlichen Schutz genossen, bedeutete das römische Privileg aber nicht, wie oftmals bei weltlichen Schutzverträgen, die »völlige Übereignung allen Besitzes und aller sonstigen Rechte an den Papst«. Die Gegenleistung für die *Libertas Romana* war im Vergleich zu den erhaltenen Freiheiten geradezu lächerlich. Die Klöster hatten lediglich jedes Jahr den »census«, einen bestimmten Geldbetrag, oder Sachleistungen an den Lateran zu entrichten. Bernried lieferte z. B. jährlich an die Papstkirche eine Albe mit Zingulum und ein Schultertuch.⁷⁴ Indersdorf mußte »ad indicium autem perceptae huius a Romana ecclesia libertatis, singulis annis unum bizantium nostro Lateranensi palatio . . . [persolvere]«,⁷⁵ also dem Lateranpalast jährlich einen Bizantius⁷⁶ für das erhaltene päpstliche Schutzprivileg bezahlen.

Bauerreis schreibt, daß die Verleihung des Schutzprivilegs bei Neugründungen oft gleich nach »der Fertigstellung und Übereignung« stattfand.⁷⁷ Bei Indersdorf war dies annähernd so. Die schon mehrmals zitierte Urkunde aus Lüttich wurde im März 1131 von Papst Innozenz II. unterzeichnet, gut fünf Jahre nachdem das neue Kloster Indersdorf von den ersten Kanonikern besiedelt wurde.⁷⁸ Wenn man bedenkt, daß diese fünf Jahre sicherlich für die neue Ordensniederlassung zur Errichtung ihrer wirtschaftlichen Basis nötig waren, welche durch die Dotation des Otto von Indersdorf⁷⁹ ihre Krönung erfahren haben dürfte, dann war das 1131 erhaltene Schutzprivileg die gerade rechtzeitige Sicherung dieser Bemühungen.

Bibliographie:

- Bauerreis, Romuald: Kirchengeschichte Bayerns. Bd. 3, St. Ottilien 1973.
 Bosl, Karl (Hrsg.): Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands. Bd. 7, Stuttgart 1961.

- Bosl, Karl: Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter. In: Grundmann, Herbert (Hrsg.): Gebhardt Handbuch der Geschichte. 9. neubearb. Aufl., Bd. 7 (dtv-Taschenbuch), München 1988 (abgekürzt: HdG).
 Dillis, Thomas Aquinas: Die Geschichte des Augustiner-Chorherrnstifts bei Hl. Kreuz zu Augsburg. Wasseralfingen 1952.
 Fugger, Eberhard Graf von: Geschichte des Klosters Indersdorf von seiner Gründung bis auf unsere Zeit. 2. Aufl., München 1885.
 Fuchs, Konrad u. Raab, Herbert: dtv-Wörterbuch zur Geschichte; 2 Bde., 6. neubearb. u. erw. Aufl., München 1987.
 Fried, Pankraz: Zur Frühgeschichte der Wittelsbacher und des Klosters Scheuern. In: Grad, Toni (Hrsg.): Die Wittelsbacher im Aichacher Land. S. 11–13, Aichach 1980.
 Grabois, Aryeh: Enzyklopädie des Mittelalters. (dtsh. Ausg. von Dinzelbacher, Peter) Lizenzausgabe Edition Atlantis, Zürich (o. J.).
 Hallinger, Kassius: Gorze-Cluny. Studien zu den monastischen Lebensformen und Gegensätzen im Hochmittelalter. (Studia Anselmiana 22/23) 2 Bde., Rom 1950/51.
 Hausberger, Karl: Die Sühnekirchen der frühen Wittelsbacher. In: Grad, Toni (Hrsg.): Die Wittelsbacher im Aichacher Land. Aichach 1980, S. 129–137.
 Hundt, Friedrich Hector Graf: Die Urkunden des Klosters Indersdorf. Oberbayerisches Archiv. Bd. 24/25, München 1863.
 Landau, Peter: Eigenkirchenwesen. In: Krause, Gerhard u. Müller, Gerhard (Hrsg.): Theologische Realenzyklopädie. 1. Aufl., Berlin/New York 1979, S. 399–404.
 Morhardt, Gelasius: Kurtze Historische Nachricht von dem Ursprung, und Fortgang des Stifft- und Closters Understorff. Augsburg 1762.
 Nöhbauer, Hans F.: Die Wittelsbacher. München 1979.
 Prinz, Friedrich: Die innere Entwicklung: Staat, Gesellschaft, Kirche, Wirtschaft. In: Spindler, Max: Handbuch der Bayerischen Geschichte. Bd. 1, C (Bayern vom Zeitalter der Karolinger bis zum Ende der Welfenherrschaft) II., München 1967, S. 268–426.
 Rall, Hans u. Rall, Marga: Die Wittelsbacher in Lebensbildern. Regensburg 1986.
 Schmid, Michael: Augustiner-Chorherrn. In: Krause, Gerhard u. Müller, Gerhard (Hrsg.): Theologische Realenzyklopädie. 1. Aufl., Bd. 4, Berlin/New York 1979, S. 723–728.
 Spindler, Max (Hrsg.): Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. 1 das alte Bayern, das Stammherzogtum bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts. München 1967.
 Störmer, Wilhelm: Die Wittelsbacher als Pfalzgrafen von Bayern. In: Grad, Toni (Hrsg.): Die Wittelsbacher im Aichacher Land. Aichach 1980, S. 61–69.
 Tyroller, Franz: Genealogie des altbayerischen Adels im Hochmittelalter. In: Wegener, Wilhelm (Hrsg.): Genealogische Tafeln zur mitteleuropäischen Geschichte. Göttingen 1962–1969, S. 246–256 (abgekürzt: GT).

Anmerkungen

- ¹ Hundt Nr. 1; Das Jahr dieses Schreibens ist umstritten; vgl.: Hundt Nr. 1 (Anm. 1); Die Bezeichnung »Pfalzgraf« im lat. Org.: »Comiti Palatino«.
² Morhardt 2; Rall 19; Bosl 807; Fugger 168 (Berichtigung); Störmer 67; Hausberger 132.
³ Otto IV.: Morhardt 2; Hundt 2 (Einleitung); Bosl 807; GT S. 248f; siehe auch Epitaph im oberen Presbyterium der Indersdorfer Klosterkirche: HIC REQUIESCIT/OTTO IV. FUNDATOR/COMES DE WITLSPACH/CUM VI ALYS/ILLUSTR. SUAE FAMILIAE/OBYT IN DOMINO/MCXLVI. – Otto V.: Spindler 621.
⁴ Morhardt 2.
⁵ Ebenda: Hundt 2 (Einleitung); Bosl 807; GT 248f.
⁶ Spindler 621.
⁷ Bosl 807; Auch die Stammtafel Trotters vertritt die These, daß Eckard I. der Vater Ottos war. Bei Trotter wird Otto IV. jedoch als Otto V. bzw. III. bezeichnet.
⁸ GT 247ff mit Quellenangaben.
⁹ Hundt 4.
¹⁰ GT 248, 6: »Otto filius Ekihardi«.
¹¹ Ebenda: »patruelles«.
¹² Nöhbauer 16f.
¹³ Morhardt 5; GT 247f, 4.
¹⁴ GT 247f, 4.
¹⁵ Fugger 17.
¹⁶ Ebenda 18.
¹⁷ GT 247ff.
¹⁸ Hundt Nr. 1.
¹⁹ Fuchs/Raab 378.
²⁰ Ebenda 378f; HdG 148.
²¹ Rall 17.
²² Ebenda; Morhardt 1; Hundt 4 (Einleitung).
²³ Morhardt 1.

- ²⁴ Rall 17.
²⁵ Hundt 4 (Einleitung).
²⁶ Morhardt 1.
²⁷ Hundt Nr. 1: »Non tamen captioni aut retentioni eius consilium seu auxilium prebui«.
²⁸ Rall 17.
²⁹ Hausberger 132.
³⁰ Vgl.: Hundt Nr. 1.
³¹ Hausberger 131.
³² Ein gutes Beispiel dafür, daß es beim Adel nicht immer selbstverständlich war, mit der Kirche in Frieden und Einklang stehen zu wollen, ist in der Geschichte von Indersdorf der Herzog von Ingolstadt, Ludwig der Gebartete, im 15. Jh., der Klostergüter grundlos niederbrannte und »ein Feind der Geistlichkeit« war (siehe dazu: Fugger 53ff; Morhardt 13).
³³ Vgl. im lat. Orig.: Relativer Satzanschluß durch »unde«.
³⁴ Vgl. dazu auch Carmina Burana 196.4 als mittellateinisches Beispiel.
³⁵ Schmid 723.
³⁶ Ebenda 724; daraus entstand auch die Bezeichnung »Regularkanoniker«.
³⁷ Prinz 377f.
³⁸ Grabois 279; Prinz 383; zur genaueren Unterscheidung zwischen Cluny und Gorze bezüglich Reformen, Auswirkungen und Consuetudines, siehe besonders: Hallinger: Gorze-Cluny.
³⁹ Schmid 724.
⁴⁰ Dillis 7; nach Schmid (S. 725) seit der zweiten Hälfte des 11. Jh., vermutlich erstmals im franz. Raum; daher auch der Name »Augustiner-Chorherrn« (Chorherr: Kleriker mit Sitz und Stimme in einem Kapitel).
⁴¹ Dillis 7; Schmid 725: formelle Gelübde erstmals im franz. Raum.
⁴² Prinz 391; auch folgendes.
⁴³ Ebenda 392.
⁴⁴ Fugger 18.
⁴⁵ Schmid 726.
⁴⁶ Prinz 392; auch folgendes.
⁴⁷ Ebenda; Fugger 18; Morhardt 2 und 9.
⁴⁸ Die Geschichte des Klosters Marbach ist nur in franz. Geschichtsliteratur erforscht, dort allerdings auch nicht hinreichend. Daher ist der Zusammenhang Marbach/Indersdorf nur unbefriedigend und spekulativ zu rekonstruieren.
⁴⁹ Fugger 18.
⁵⁰ Hundt Nr. 6; Die Urkunde enthält keine Jahreszahl, wurde aber von Hundt in das Jahr 1137 eingeordnet, aufgrund des von Jaffe erstellten Itinerars der Päpste (Vgl. hierzu: Hundt Nr. 6 Anmerkung).
⁵¹ Fugger 21.

- ⁵² Fugger 18–21; Morhardt 9; Der Name des dritten Propstes ist umstritten: Die Indersdorfer Urkunden nennen ihn »Dietericus«, die Monumenta Boica »Theodorus«. Ebenso sind die Regierungsdaten der ersten drei Propste ungewiß (vgl. hierzu: Fugger 21).
⁵³ Schmid erwähnt, daß das Stift Marbach abhängige Priorate hatte (S. 725).
⁵⁴ Vgl.: Hundt Nr. 5: »... Preposito Ortwin, Decano, ...«.
⁵⁵ Schmid 725.
⁵⁶ Landau 400, auch folgendes.
⁵⁷ Fuchs/Raab 778.
⁵⁸ Landau 400.
⁵⁹ Ebenda 401, auch folgendes.
⁶⁰ Ebenda.
⁶¹ Ebenda 402, auch folgendes.
⁶² Vgl.: dt. Übersetzung und Hundt Nr. 1; »beati Petri«: möglicherweise weist diese Formulierung, wie Bosl (HdG 149) erwähnt, auf das Verständnis der damaligen Zeit hin, den hl. Petrus als »Eigenkirchenherrn« der Klöster zu sehen. Diese These liegt nahe, da in einer päpstlichen Urkunde aus dem Jahre 1131 die Kirche ebenfalls dem hl. Petrus zugeschrieben wird (Hundt Nr. 4), obwohl die Klosterkirche der hl. Gottesmutter und den Apostelfürsten Peter und Paul geweiht war (Morhardt 9; Hundt Nr. 7), das Kloster selbst aber St. Nikolaus im Wörth genannt wurde (Morhardt 4; Fugger 16).
⁶³ Landau 401.
⁶⁴ Fuchs/Raab 846; Bauerreis 101, auch folgendes.
⁶⁵ Fuchs/Raab 102.
⁶⁶ Vgl.: 2. Tim 2, 4.
⁶⁷ Fuchs/Raab 846, auch folgendes.
⁶⁸ Bauerreis 102; HdG 118 und 149.
⁶⁹ Fugger 19.
⁷⁰ Hundt Nr. 4.
⁷¹ Fuchs/Raab 607.
⁷² Vgl. hierzu: Hundt Nr. 4: »a Romana ecclesia libertatis«; siehe auch HdG 142.
⁷³ Bauerreis 102, auch folgendes.
⁷⁴ Ebenda.
⁷⁵ Hundt Nr. 4.
⁷⁶ Bizantius: heute nicht mehr bekannt, wahrscheinlich aber eine Geldeinheit.
⁷⁷ Bauerreis 102f.
⁷⁸ Morhardt 9.
⁷⁹ Ebenda 4; Fugger 16 und 18f.

Anschrift des Verfassers: Markus Sattler, Maroldstraße 54, 8062 Kloster Indersdorf

War Ludwig Thoma der erste Rechtsanwalt in Dachau?

Von Dr. Gerhard Hanke

Ludwig Thoma bezeichnete sich selbst als der erste Rechtsanwalt in Dachau. Er hatte hier am 18. Oktober 1894 im Hause des Schneidermeisters und Kleiderhändlers Max Rauffer seine Rechtsanwaltskanzlei eröffnet, sich jedoch erst am 20. November 1894 auch polizeilich angemeldet.² Ludwig Thoma wirkte in Dachau, bis er seine Rechtsanwaltskanzlei am 1. April 1897 nach München, Marienplatz 26/II, verlegte.³ Der Jurist Dr. Ludwig Thoma hatte in Dachau zwar keinen unmittelbaren Vorgänger als Rechtsanwalt, doch der erste Advokat – wie man einen Rechtsanwalt früher nannte – war er hier nicht.

Über Jahrhunderte hinweg wurde in Dachau kein Advokat benötigt, denn bei den vor dem Dachauer Landgericht oder dem Dachauer Magistrat geführten Straf- und Zivilprozessen herrschte das mündliche Verfahren. Nur bei den Prozessen, die beim landesherrlichen Hofrat anhängig waren, wurden Klagen und Erwidern in Schriftsätzen eingebracht. In dieser Form liefen die ständigen Juristiktionsstreitigkeiten zwischen dem gefreiten

Bannmarkt Dachau und dem Dachauer Landrichter, in denen der Dachauer Magistrat seine alten Selbstverwaltungsrechte gegen die Einflußnahmen des Landrichters verteidigte. Bei den meist sehr schwierigen Rechtsfragen bedurfte der Markt Dachau eines beim Hofrat zugelassenen geschickten Advokaten. Um jederzeit einen tüchtigen Anwalt zur Hand zu haben, versicherte sich der Markt Dachau eines »marktbestellten Advokaten in München«, der für seine grundsätzliche Bereitschaft von der Dachauer Marktkammer einen Jahressold in Höhe von 6 fl erhielt. Die Marktkammerrechnungen nennen u. a. folgende für den Markt Dachau wirkende Münchner Advokaten:

bis 1634	Nikolaus Lündtner
1635–1647	Dr. Philipp Baumgartner; dieser heiratete 1639 und starb im Jahre 1647
1648	Dr. Johann Georg Baumgartner
1650–1655	kein Advokat
1656–1678	Dr. Leonhard Widmann
1680–1703	Dr. Johann Georg Trittenpreiß